



Hygienekonzept Friedhof Markt Markt Schwaben

(Stand 26.10.2020)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Es wird auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

Dieses Hygienekonzept dient als Grundlage jedes Nutzers und Besuchers.

Es ist bei allen Räumlichkeiten und Objekten samt dem dazugehörigem Gelände - welche durch den Markt Markt Schwaben zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden - anzuwenden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, auch die Regelung dieses Hygienekonzeptes während einer Veranstaltung, trägt die Veranstalter vollumfänglich – auf eigene Kosten – selbst.

Der Veranstalter ist verpflichtet, ein Hygienekonzept für seine spezifische Nutzung zu erstellen. Er ist ebenso verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, das auf die Einhaltung dieses und seines spezifischen Konzeptes geachtet wird.

Veranstalter ist die Person, die die Einrichtungen des Friedhofes Markt Schwaben benutzt. (die mit der Trauerfeier beauftragten Bestatter, Kirchenvertreter usw.)

Diese Person ist verpflichtet, einen jeweils von ihm bestimmten persönlichen Verantwortlichen zu benennen, der am Tage der Veranstaltung anwesend und für die Einhaltung und Bekanntgabe der Vorschriften verantwortlich ist. Ebenso trägt die Person Sorge für: einen geordneten Ablauf einer Beerdigung nach diesem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Teilnehmer/-innen, die Lüftung der Aussegnungshalle vor, während und nach der Feier der Verabschiedung sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Aussegnungshalle und der Sanitäranlagen, des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc..

Bei jeder Veranstaltung hat der Veranstalter selbst dafür Sorge zu tragen, das genügend Masken, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandschuhe allen Teilnehmern zur Verfügung stehen und bei Bedarf verwendet werden.

Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung über die Empfehlungen des Robert-Koch-Institut zur aktuell geltenden Lage und Hygieneregelung eigenverantwortlich zu informieren.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
HypoVereinsbank München
Münchener Bank eG

(BIC: BYLADEM1KMS)
(BIC: HYVEDEMMXXX)
(BIC: GENODEF1M01)

IBAN: DE57 7025 0150 0000 3001 11
IBAN: DE02 7002 0270 0047 8002 50
IBAN: DE55 7019 0000 0001 4806 42



1. Zutritt Friedhof

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Gelände aufhalten.

Es ist auf eine ausreichende Handhygiene sowie die Einhaltung der „Nies-und-Hust-Etikette“ zu achten. Es ist vorab sicher zu stellen, dass alle Anwesenden beim Betreten der Aussegnungshalle eine Mund-Nase-Schutz tragen.

Besucher müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Markt Markt Schwaben hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

2. Organisation

Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der jeweilige Veranstalter der Veranstaltung vollumfänglich verantwortlich.

Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen eine Kontaktdatenliste zu führen und Datenschutzkonform diese aufzubewahren.

Im Falle eines positiven Corona-Befundes eines Teilnehmers sind alle Teilnehmer der Veranstaltung und das zuständige Gesundheitsamt durch den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Durch Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hat der Veranstalter sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Der Markt Markt Schwaben erhält ebenfalls durch den Veranstalter Meldung und setzt sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.

Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.

3. Mund-Nase-Schutz / Maskenpflicht

Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Besuchern verschiedener Haushalte ist einzuhalten.

Eine Maskenpflicht besteht vom Betreten der Aussegnungshalle bis hin zum Sitzplatz. Die Maske darf erst abgenommen werden, wenn der Sitzplatz eingenommen ist. Weiterhin wird empfohlen, die Maske auch während der Veranstaltung zu tragen.

Diese Regelung gilt auch beim kurzweiligen Verlassen des Platzes.

4. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände – Verabschiedung im Innern der Aussegnungshalle

Ein genereller Sicherheitsabstand von 1,5m von Person zu Person ist zu halten.

Ausnahmen hiervon gelten für Personen, welche dem gleichen Hausstand angehören.

Je nach Größe der Örtlichkeit wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/-innen festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/-in wenigstens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen muss. Es wird ein Stuhl – /Bankplan erstellt, aus dem hervorgeht, an welchen Stellen im Raum Sitzplätze belegt werden dürfen unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern/-innen untereinander und zum Geistlichen der Begräbnisfeier eingehalten wird.

5. Verabschiedung im Freien

Weihwasserpinsel, Aspergill, Mikrofon und Erdschaufel werden nur dem Geistlichen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter am Grab achten darauf, dass hier keine Weitergabe erfolgt.



Ein genereller Sicherheitsabstand von 1,5m von Person zu Person ist zu halten. Ausnahmen hiervon gelten für Personen, welche dem gleichen Hausstand angehören. Es wird auf § 7 Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes der BayLfSMV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

6. Lüftung

Eine Nutzung der Aussegnungshalle ist nur möglich, wenn alle Türen der Aussegnungshalle während der Trauerfeier geöffnet sind.

7. Hygiene / Desinfektion

Für jeden Besucher muss Handdesinfektionsmittel im Eingangsbereich der Aussegnungshalle bereitstehen.

Seifen werden auf der Toilette bereitgestellt.

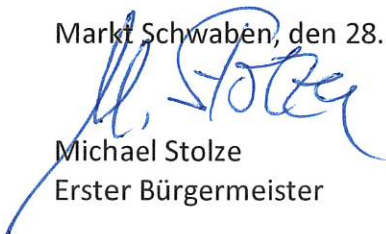
Nach jeder Veranstaltung müssen alle Kontaktoberflächen desinfiziert werden.

Über die eingeleiteten Präventions- und Schutzmaßnahmen informiert der Veranstalter die Besucher umfassend.

Die Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, MNS) wird hingewiesen. Auf die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

Das Hygienekonzept Friedhof Markt Schwaben tritt ab 28.10.2020 in Kraft. Es gilt, solange es nicht geändert oder widerrufen wird. Es kann jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden.

Markt Schwaben, den 28.10.2020



Michael Stolze
Erster Bürgermeister